

EG - Einbauerklärung

im Sinne der EG-Richtlinie Maschinen 2006/42/EG, Anhang II 1 B

Für die u. g. unvollständige Maschine kommen die Anforderungen gem. RL 2006/42/EG, Anh. I, dessen allgemeine Grundsätze, sowie dessen Teil 1. zur Anwendung. Diese Anforderungen werden von der unvollständigen Maschine in den Punkten 1.1.2, 1.1.3, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.4, 1.3.7, 1.3.8, 1.3.8.1, 1.3.8.2, 1.5.1, 1.5.4, 1.5.8, 1.7.2 bis 1.7.4 erfüllt.

Die unvollständige Maschine entspricht außerdem den grundlegenden Schutzanforderungen der EG-Richtlinie „Elektromagnetische Verträglichkeit“ 2014/30/EU.

Zur Konformitätsbeurteilung wurden vom Hersteller die speziellen technischen Unterlagen gem. RL 2006/42/EG, Anh. VII Teil 1. B erstellt. Diese werden auf begründetes Verlangen den einzelstaatlichen Stellen in Dateiform übermittelt.

Die u. g. unvollständige Maschine ist ausschließlich zum Einbau in eine andere Maschine bestimmt. Die Inbetriebnahme ist solange untersagt, bis festgestellt wurde, dass die Maschine / Anlage, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der o. g. EG-Richtlinien in vollem Umfang entspricht.

Maschinenbezeichnung	Kleinförderbänder des Typs „Baukasten“
der Typen	BK-20-20, BK-20-40, BK-20-60, BK-20-80, BK-20-100, BK-20-120, BK-20-140, BK-20-160, BK-20-180, BK-20-200, BK-30-60, BK-20-10-M, BK-20-20-M
Serial-Nr.	11200 - folgende
Identifikation	Typenschild / Lasergravur und Schlagzahlen
Herstellungsdatum	2016 - folgende
Hersteller und Anschrift	Vetter Kleinförderbänder GmbH Bernstadter Straße 10 89198 Westerstetten
Dokumentationsbevollmächtigte	Frau Melanie Ochs

Dirk Steinmann

30.04.2016

Datum

.....

Herr Dirk Steinmann, Geschäftsführer